

Amt: 1. Beigeordneter

Datum: 2005.01.20

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-4177/2005

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	29.03.2005
Hauptausschuss	22.03.2005
Finanzausschuss	22.03.2005
Hauptausschuss	22.03.2005
Wirtschaftsausschuss	15.03.2005
Finanzausschuss	28.02.2005

Titel:

Änderung Konzessionsvertrag Strom

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

die Änderung des Konzessionsvertrages Strom vom 10.12.1993.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Bestätigung Kämmerei:

Bürgermeisterin

Beigeordneter

Amtsleiter Amt 66

Abteilungsleiterin 10.5

Erläuterung/Begründung:

Die zu beschließenden Änderungen sind in dem anliegenden Konzessionsvertrag durch Fettdruck hervorgehoben.

Die Notwendigkeit der Anpassung des Konzessionsvertrages Strom ergibt sich aus der geänderten Gesetzeslage.

So fiel im Zuge der Energierechtsreform das ausschließliche Wegerecht des Energieversorgers weg. In § 13 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz wurde die Rechtspflicht der Städte statuiert, wonach die öffentlichen Straßen und Wege diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen sind. Entgegen dem früher geltenden Energiewirtschaftsgesetz sollen Städte nunmehr den Energieversorgungsunternehmen nicht mehr ein **ausschließliches** Wegenutzungsrecht einräumen. Dieser Gesetzesänderung trägt die Änderung des § 1 Rechnung.

§ 1 Abs. 3, wonach sich das Versorgungsgebiet aus der anliegenden Karte ergibt, wurde ebenfalls gestrichen. Der Vertrag gilt für das gesamte Stadtgebiet in seiner jeweiligen Größe.

Damit im Zusammenhang steht auch die Ergänzung des § 3 um einen Absatz 4.

Geändert wurden auch die im § 4 Abs. 2 bis 5 geregelten Folgekosten. Nach der alten Regelung trug die Stadt Luckenwalde in den ersten 5 Jahren nach der Neuerrichtung oder Umlegung einer Versorgungseinrichtung die Kosten für die Umlegung, Änderung oder Entfernung. Ab diesem Zeitpunkt trugen die Städtischen Betriebswerke die Folgekosten. Diese Regelung führte zu einer Benachteiligung der Städtischen Betriebswerke. Aus diesem Grund sind bereits in der Vergangenheit die Folgekosten nach 5 Jahren von der Stadt Luckenwalde und den Städtischen Betriebswerken anteilig zu je 50 % getragen worden. Um dieser auch in der Vergangenheit so praktizierten Kostenteilung eine rechtliche Grundlage zu geben, wurde § 4 entsprechend geändert.

In § 9 war die Endschaftsbestimmung zu ändern. Das Energiewirtschaftsgesetz sieht in § 18 Abs. 2 Satz 2 nunmehr vor, dass für die Übernahme der Netze nach Auslaufen und fehlender Verlängerung des Konzessionsvertrages eine wirtschaftlich angemessene Vergütung zu zahlen ist. Da die jetzige Regelung im Energiewirtschaftsgesetz vorwiegend im kommunalen Interesse liegt, da nun bei der Bestimmung eines angemessenen Entgelts zu berücksichtigen ist, was die Tarifabnehmer als Teil der Tarife schon für den Bau und Betrieb der Leitungen entrichtet haben, wird auf die gesetzlichen Vorschriften verwiesen.

Die Änderungen erfolgten in Absprache mit den Städtischen Betriebswerken Luckenwalde.

Anlagen:

Konzessionsvertrag Strom im Original abgelegt.

